



Bodenbedeckungsarten

Bestockte Flächen

Bearbeitungs-Datum 30.11.2022
Version 1.1
Autor Amt für Geoinformation
Dateiname agi-hbav-bodenbedeckung-bestockte-flaechen-beispiele-de.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	3
2.	Beispiele bestockte Flächen	4
2.1	Geschlossener Wald.....	6
2.2	Wytweiden.....	6
2.3	Übrige bestockte Flächen	8
3.	Dokument Protokoll.....	9

1. Übersicht

Folgende Bodenbedeckungsarten werden unterschieden:

Gebäude			
befestigt		Strasse_Weg	
		Trottoir	
		Verkehrinsel	
		Bahn	
		Flugplatz	
		Wasserbecken	
		uebrige_befestigte	
humusiert	X	Acker_Wiese_Weide	
	X	Intensivkultur	Reben
	X		uebrige_Intensivkultur
		Gartenanlage	
		Hoch_Flachmoor	(im Kanton Bern nicht zu erheben)
	(X)	uebrige_humusierte	
Gewaesser		stehendes	
		fließendes	
	(X)	Schilfguertel	
bestockt		geschlossener_Wald	
	(X)	Wytweide	Wytweide_dicht
	(X)		Wytweide_offen
	(X)	uebrige_bestockte	(inklusive Weidwald)
vegetationslos		Fels	
		Gletscher_Firn	
		Geroell_Sand	
		Abbau_Deponie	
		uebrige_vegetationslose	

X = werden durch die Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt

(X) = werden durch die Landwirtschaft teilweise als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt

Grundsätzlich sind die aus der Vogelperspektive ersichtlichen Bodenbedeckungsarten nach dem oben aufgelisteten Wertebereich zu definieren. Auf Abweichungen wird unter der Bodenbedeckungsart pro «BBArt» hingewiesen.

Bei nicht zu erhebenden Bauten (Mauern, usw.) ist für die Abgrenzung der Bodenbedeckungsflächen immer die Linie gegen den öffentlichen Grund massgebend. Wo dieses Kriterium nicht greift, soll die im Gelände auf dem tieferen Niveau liegende Linie aufgenommen werden.



2. Beispiele bestockte Flächen

Bestockte Flächen umfassen den Wald im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG). Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

Die Geometerin beziehungsweise der Geometer hat für die Festlegung der bestockten Flächen die zuständige Stelle des Forstdienstes (Waldabteilung) anzusprechen. Die vom Forstdienst festgelegte Waldgrenze ist gleichzeitig die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Flächen, für die eine Aufforstungspflicht besteht, gelten als projizierte Objekte.

Auf Antrag der Gemeinde nimmt das Amt für Wald und Naturgefahren im Bereich von bestehenden und zukünftigen Bauzonen Waldfeststellungen vor. Rechtskräftig festgestellte Waldgrenzen sind verbindlich und unveränderbar. In der Regel können diese Waldgrenzen in die amtliche Vermessung übernommen werden. Ausserhalb des Bereiches der Bauzonen hingegen wird in den Plänen der amtlichen Vermessung die zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuelle Waldgrenze dargestellt. Die so ermittelte Waldgrenze entspricht nicht in jedem Fall der Waldgrenze nach Waldgesetz. Im Zweifelsfall muss diese im Rahmen eines offiziellen Waldfeststellungsverfahrens ermittelt werden.

Walderschliessungsstrassen und -wege werden durch den Forstdienst der Waldabteilung klassiert und dementsprechend als «BBArt Strasse_Weg» oder als «EOArt schmaler_Weg» erfasst. Die Gebäude innerhalb bestockter Flächen werden der «BBArt Gebaeude» zugeordnet.

In der amtlichen Vermessung werden in der Regel nur diejenigen Flächen dargestellt, welche die Erhebungskriterien und die Flächenkriterien erfüllen.

Eine Bestockung gilt als «geschlossener_Wald», wenn ihre Fläche mit Einschluss des Waldsaumes die Minimalfläche von 800 m² erreicht, eine Breite von mindestens 12 m aufweist und die Bestockung mindestens 20 Jahre alt ist.

Hecken und Feldgehölze im Sinne des Naturschutzgesetzes sowie bestockte Flächen, welche durch den Forstdienst nicht als Wald definiert werden, gehören zur umschliessenden «BBArt» und werden lediglich als Einzelobjekte der «EOArt schmale_bestockte_Flaeche» erhoben. Diese Flächen gelten als beitragsberechtigt für landwirtschaftliche Direktzahlungen.

Weidwald oder Wytweide

Wytweide (= bestockte Weiden, kommen nur im Jura vor):

Kühe und Schafe sind in den Wytweiden erwünscht. Wytweiden sind abgegrenzt (Steinmauern oder dauerhafte Zäune).



Mischzonen (= «uebrige_bestockte»)



Weiterführende Informationen

- [TVAV Art. 18](#)

2.1 Geschlossener Wald

Eine Bestockung gilt als «geschlossener_Wald», wenn ihre Fläche mit Einschluss des Waldsaumes die Minimalfläche von 800 m² erreicht, eine Breite von mindestens 12 m aufweist und die Bestockung mindestens 20 Jahre alt ist.

Für die amtliche Vermessung ist immer die tatsächliche Waldgrenze zu erheben (Ausnahme: im Bereich von Bauzonen, vergleiche dazu Bodenbedeckung > Bodenbedeckungsarten > Bestockte Flächen). Aus rechtlicher Sicht verläuft diese Linie in der Regel 3 m ausserhalb der Stockmittenverbindungsline. Befindet sich innerhalb dieser 3 m eine Parzellengrenze, so gilt diese als rechtliche Waldgrenze. Analog können Gewässer, Mauern oder Bruchkanten im Gelände als rechtliche Waldgrenzen gelten.

2.2 Wytweiden

Wytweiden kommen im Kanton Bern nur im Jura vor. Wytweiden sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen (Bundesverordnung über den Wald, Artikel 2 Absatz 2).

Im Berner Jura werden die Wytweiden von der zuständigen Stelle des Forstdienstes (Waldabteilung) festgestellt. Die Abgrenzungen der Wytweiden im Gelände sind feste Elemente wie Mauern oder dauerhafte Zäune. Weil die Wytweiden ein typisches Landschaftselement der Jura-Kette bilden, müssen sie erhalten werden und werden als Bewirtschaftungseinheiten betrachtet. Dies führt zu gross ausgeschiedenen Einheiten, in welchen der Bestockungsgrad einzelner Parzellen sehr unterschiedlich sein kann. Um den Benutzerinnen und Benutzern der Daten der amtlichen Vermessung ein kartografisches Bild zu geben, das dem Gelände entspricht, wird die Wytweide in «Wytweide_dicht» und «Wytweide_offen» unterschieden.

Wytweiden und vor allem deren Bestockungsanteile sind gemäss kantonalem Waldgesetz geschützt, siehe dazu Kantonale Waldverordnung Artikel 4. Demzufolge dürfen die Bestockungsanteile der «BBArt Wytweide_dicht» und «BBArt Wytweide_offen» nach deren Ersterfassung im Gesamten nicht geändert werden.

In den Wytweiden gibt es keine «EOArt schmale_bestockte_Flaeche». Alle diese Elemente, die der Orientierung im Gelände dienen, werden als «Wytweide_dicht» erfasst.

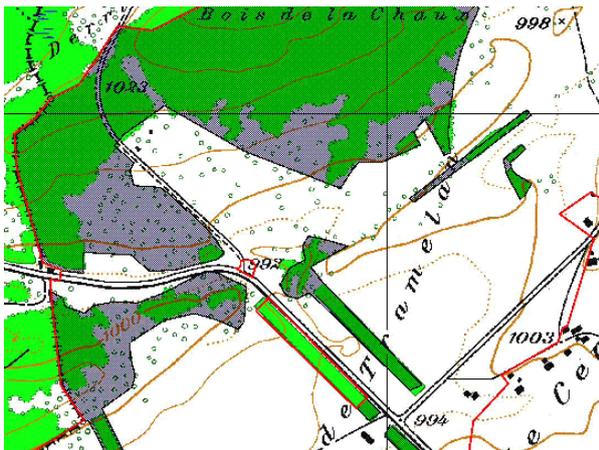
Legende Orthofoto:

rot = Wytweide nach Waldgesetz, Abgrenzung gemäss Angaben des Forstdienstes.

gelb = Unterscheidung «Wytweide_dicht» und «Wytweide_offen» ("GIS-Abgrenzung" gemäss Definition des Geomatikers beziehungsweise der Geomatikerin).



Vergleich der Abgrenzungen im oberen Orthofoto mit der Landeskarte



Weiterführende Informationen

- Kantonale Waldverordnung (Art.4)
- Kantonales Waldgesetz

2.3 Übrige bestockte Flächen

Zur «BBArt uebrige_bestockte» gehören insbesondere:

- «Weidwald»; Weidwälder (= beweidete Wälder vor allem im Voralpen- und Alpengebiet) mit einer Mindestfläche von 800 m²;
- Bestockungen von Ufer- und Bachzonen und Bestockungen, welche der Forstdienst als Wald anspricht, weil sie in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllen;
- die Mischzonen zwischen Wald und Weide / Fels / Geröll (die nicht Wytweiden sind) und Übergangszonen an der klimatischen Waldgrenze, bei denen weniger als 50 % der Fläche von mindestens 800 m² durch Baumkronen oder Waldsträucher abgedeckt ist.

Dokumente

- Begriffe Wald (PDF)

3. Dokument Protokoll

Dateiname agi-hbav-bodenbedeckung-bestockte-flaechen-beispiele-de.docx
Autor Amt für Geoinformation

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Amt für Geoinformation	01.11.2021	neues Dokument
1.1	Amt für Geoinformation	30.11.2022	Anpassungen infolge des Verzichts der Erfassung von LN-Anteilen in der GRUDA-AV